

# **Satzung „LiveKommbinat Leipzig e.V.“**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen LiveKommbinat Leipzig e.V. Der Sitz des Vereins ist Leipzig und soll im Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Der Zweck des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Strukturförderung der Tätigkeiten von Musikveranstalter\*innen, Betreiber\*innen von Livemusikspielstätten, von Künstler\*innen und Konzertvermittler\*innen in Leipzig und Umgebung, der Schaffung von Auftrittsmöglichkeiten für Künstler\*innen sowie die Beratung von Musikveranstalter\*innen, Künstler\*innen und Betreiber\*innen von Livemusikspielstätten.
5. Diese Förderung kann durch gemeinsame Projekte, Beratung, Kurse, Veranstaltungen, Vermittlung von Musikgruppen, Orchestern, DJs, Technik, u. a. erfolgen.  
Dabei wird sich der Verein dafür einsetzen, die bestehenden Bedürfnisse der Leipziger Clublebenden zu klären und insbesondere die Bedingungen für die Clubkultur in Leipzig nachhaltig zu verbessern.  
Der Verein unterstützt die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit, gegenüber der Legislative und Behörden, sowie anderen Vereinen und Verbänden. Der Verein informiert und berät im Rahmen seines Aufgabenbereiches über Entwicklungen/Veränderungen in der Veranstaltungsbranche.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die dem Verein in seinen satzungsgemäßen Zielen unterstützen wollen.

Stimmberechtigte Mitglieder können werden: Live-Musikspielstätten und Clubs aus Leipzig, welche durch entsendete Vertreter vertreten werden.

Darüber hinaus können Einzelpersonen stimmberechtigte Mitglieder werden.

Fördermitglieder können juristische- oder natürliche Personen werden, welche die Erreichung der Satzungsziele unterstützen wollen. Sie besitzen kein Stimmrecht und ihnen erwachsen daraus keine Ansprüche gegenüber dem Verein.

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Antrag muss eigenhändig durch den Antragsteller bzw. durch ein vertretungsberechtigtes Organ desselben unterschrieben sein und zumindest folgende Angaben enthalten: a) Name oder Firma b) Wohnsitz oder Sitz c) gegebenenfalls Vertretungsberechtigung.

3. Der Vorstand kann jeden Aufnahmeantrag ohne Begründung ablehnen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die obigen Zwecke nach Kräften zu unterstützen. Sie sind insbesondere verpflichtet, Vereinbarungen und Verträge einzuhalten, welche der Verein in Erfüllung seiner Zwecke zu Gunsten seiner Mitglieder abschließt oder welche das Mitglied mit Dritten unter Vermittlung des Vereines oder aufgrund eines Vertrages oder einer Vereinbarung des Vereines mit Dritten abschließt. Ferner sind die Mitglieder verpflichtet, Beiträge an den Verein nach Maßgabe einer durch die Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung zu zahlen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod der natürlichen Person bzw. Auflösung der juristischen Person oder Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein.

2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens einen Monat zuvor zugegangen sein. Sie muss schriftlich erfolgen.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen seine Mitgliedschaftspflichten verstößt, Bestimmungen dieser Satzung verletzt oder den Interessen oder Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, dessen Ansehen schädigt oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes andere Mitglied schriftlich an den Vorstand richten. Der Antrag ist dem auszuschließenden Mitglied zuzustellen und der Vorstand hat ihm Gelegenheit zu geben, sich binnen angemessener Frist zu äußern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Antragsteller und dem auszuschließenden Mitglied zuzustellen; ihr kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung von dem Antragsteller oder dem ausgeschlossenen Mitglied gegenüber dem Verein, vertreten durch den Vorstand, widersprochen werden. In diesem Fall wird in der folgenden ordentlichen oder einer vom Vorstand einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung durch deren Beschluss, der mit einfacher Mehrheit zu fassen ist, über den Ausschluss entschieden.

4. Ein Mitglied scheidet durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus, wenn das Mitglied mit mehr als 3 Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und den entsprechenden Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung ist mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens b) jährlich einmal, und c) dies nach den Bestimmungen dieser Satzung sonst vorgesehen ist.
  
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes vom Vorstand beantragen oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit diese beschließt.
  
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen und sämtlichen Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin mitgeteilt werden. Die Tagesordnung ist beizufügen. Die Schriftform wird bezüglich der Einberufung auch durch Versand per E-Mail gewahrt.
  
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei satzungsgemäßer Einberufung. Sie beschließt - soweit diese Satzung nicht Abweichendes bestimmt - mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und bei Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
  
5. Stimmabgaben erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 20 von Hundert der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder als NEIN-Stimmen.
  
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, dieses ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
  
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über: a) Zielsetzung, Aufgaben und Mittelverwendung des Vereins im Rahmen der Satzung b) Bestellung, Entlassung und Entlastung des Vorstandes c) Höhe der Mitgliederbeiträge d) Satzungsänderungen e) Auflösung des Vereins.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus Vorsitzender/m, stellvertretender/m Vorsitzender/n, Schatzmeister\*in, sowie bis zu 2 Beisitzer\*innen.
  
2. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereines sind der/ die Vorsitzende, der/ die stellvertretende Vorsitzende, sowie der/ die Schatzmeister\*in einzeln befugt.
  
3. Die Vorstandsmitglieder werden in Einzelwahl mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen für die Dauer zweier Geschäftsjahre gewählt. Bei Stimmgleichheit mehrerer Bewerber\*innen in einem Wahlgang findet einmalig eine Stichwahl zwischen den Kandidat\*innen statt. Die Vorstandsmitglieder führen nach Ende der Amtszeit die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes fort.
  
4. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. Der Antrag auf Abwahl muss von 25 % der Vereinsmitglieder gestellt werden und ist an den Vorstand zu richten. Dieser hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung unter Beachtung von § 6 Ziff. 3 dieser Satzung einzuberufen, auf der in geheimer Abstimmung über die Abwahl zu befinden ist. Die Abwahl kommt nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmrechte zustande. § 27 Abs. 2 BGB bleibt mit der Einschränkung des Vorliegens eines wichtigen Grundes unberührt.
  
5. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung oder zu Protokoll einer Vorstandssitzung zurücktreten. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so bedarf es der Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung nur, wenn die Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder unter drei sinkt. In diesem Fall hat der Vorstand binnen dreier Monate eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der für den Ablauf der restlichen Amtszeit des Vorstandes für jedes ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein neues nach zu wählen ist. Die Vorschriften für das Ordentliche Wahlverfahren gelten auch für die Nachwahl.

6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Es müssen mindestens vier Vorstandsmitglieder involviert sein. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

7. Den Mitgliedern des Vorstandes im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit entstehende Aufwendungen werden diesen gegen Vorlage der Originalbelege erstattet.

8. Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen, die die Beschlüsse des Vorstandes im Rahmen der vom Vorstand erteilten Handlungsvollmachten ausführen. Es kann ein Vorstandsmitglied zum Geschäftsführer bestellt werden.

## **§ 8 Vereinsmittel**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die zur Erreichung seines Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Beiträge seiner Mitglieder, Spenden und andere Zuwendungen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die/ der Schatzmeister\*in führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Der Abschlussbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein löst sich durch Beschluss einer Mitgliederversammlung auf, die gemäß § 6 Ziff. 3 dieser Satzung gesondert zu diesem Zweck einberufen wird.

2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

3. Im Auflösungsfall oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen an steuerlich als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen zu übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für kulturelle Zwecke verwenden. Genaueres wird auf der letzten Mitgliederversammlung beschlossen. Für diese Entscheidung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Leipzig, den 04.12.19